

Präsidialbeschluss Nr. 2/2016

Aus Anlass der notwendigen Ergänzung des Abschnittes C (Allgemeine Hinweise) wird der Präsidialbeschluss 1/2016 ab sofort geändert.

In Abschnitt C Teil 1 Nr. 4 d) wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Soweit in Abrechnungs- oder Erstattungsstreitigkeiten o.ä. am selben Tag mehrere Klageverfahren oder Eilverfahren eingehen, so richtet sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Patientin bzw. des Patienten bzw. Versicherten etc. ("in Sachen X..."), bei Gleichheit der Anfangsbuchstaben ist der 2. Buchstabe maßgeblich usw."

In Abschnitt C Teil 1 Nr. 4 f) wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

"Dies gilt auch, wenn eine Verwaltungsentscheidung von mehreren Klägern mit getrennten Klagen angefochten wird und/oder es sich bei der ziehenden (älteren Streitsache) um eine ruhende Streitsache handelt."

In Abschnitt C Teil 2 Nr 12 wird im vorletzten Absatz folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Dies gilt auch, wenn es sich bei der ziehenden (älteren Streitsache) um eine ruhende Streitsache handelt."

Abschnitt C Teil 2 wird um Nr. 12a ergänzt, die folgenden Wortlaut hat:

"12a

Abweichend von den sonstigen Regelungen des Beschlusses 1/2016 (Heilung der fehlenden Kammerzuständigkeit durch Jahresbeschluss) können Streitsachen, die dieselben Klägerinnen/Kläger oder Antragstellerinnen/Antragsteller und dasselbe Fachgebiet betreffen, noch ein 1 Jahr nach dem Eingang an die zuständige Kammer abgegeben werden, ggf. auch über das jeweilige Kalenderjahr hinaus."

Dortmund, 02. Februar 2016

Das Präsidium
des Sozialgerichts Dortmund

Schönenborn

Drifthaus

Brune

Schädlich-Maschmeier

Hustert

Duesmann

Klein